

**Satzung**  
**des Abwasserzweckverbandes Obere Freiberger Mulde**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien**  
**Angelegenheiten**  
**(Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten)**

**vom 01.09.2006**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, SächsGVBl. S. 55, 159, zuletzt geändert durch Gesetz v. 01.06.2006, SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit § 46 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG – vom 19.08.1993, SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103, zuletzt geändert durch Gesetz v. 05.05.2004, SächsGVBl. S. 148) sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG – vom 17.09.2003, SächsGVBl. S. 698) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“ am 11.10. 2006 folgende Satzung und das als Anlage beigefügte Kostenverzeichnis beschlossen:

**§ 1**  
**Kostenpflicht**

Der Abwasserzweckverband „Obere Freiberger Mulde“ erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2**  
**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  - c) im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis zu dieser Satzung enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach einer im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kostenverzeichnis zu dieser Satzung, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach einer in der Siebenten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis – 7. SächsKVZ – vom 24. Mai 2006, SächsGVBl. S. 189) bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kostenverzeichnis zu dieser Satzung und im Siebenten Sächsischen Kostenverzeichnis, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes.

(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4 Entstehung der Kosten**

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Der Abwasserzweckverband „Obere Freiburger Mulde“ kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. § 15 SächsVwKG gilt entsprechend.

#### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Abwasserzweckverband „Obere Freiburger Mulde“ einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6 Auslagen**

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

- a) Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
- b) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;

- c) die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
- d) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- e) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 7**

### **Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung**

(1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5 EUR ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5 EUR, zu erheben. Hatte der Abwasserzweckverband „Obere Freiburger Mulde“ mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5000 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch bei Ablehnung eines Antrags.

**§ 9****Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

**§ 10****In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Gebührentatbestände und die Höhe der Schreibauslagen für Amtshandlungen beim Vollzug von Weisungsaufgaben ergeben sich aus dem Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der jeweils gültigen Fassung.

**Anlage**

Kostenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband „Obere Freiberger Mulde“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Roßwein, 01.09.2006

Martin

Vorsitzender des AZW „Obere Freiberger Mulde“



**Kostenverzeichnis Nr. 1 des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ zur Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Tarif-stelle</u>	<u>Gegenstand / Amtshandlung</u>	<u>Gebühren / EUR</u>
<b>1</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	1.	Beglaubigungen	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 50
	1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopien und dergleichen	
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1 je angefangene Seite, mindestens 5
	1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mindestens 5  Anmerkung:  Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
	1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr  Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5.
	2.	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 50
	3.	Einsichtgewährung / Auskünfte	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250

4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10 bis 50
5.	Erlass von Verwaltungsakten/Stellungnahmen	
5.1	Genehmigungen/Stellungnahmen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungsakte/Stellungnahmen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	5 bis 500
5.2	Nachträgliche Auflagen zu 5.1 Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes nach Nr. 5.1	5 bis 250
6.	Fristverlängerungen	
6.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
6.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25
7.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5  Anmerkung:  Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
8.	Aufnahme einer Niederschrift	2 bis 40 je angefangene Stunde, mindestens 5
9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
9.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5 bis 25
9.2	Pfändung nach den §§ 14 und 15 SächsVwVG	
9.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	25
9.2.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	35
9.3	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	45
9.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 100
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	10 bis 1.000
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach den §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1.000
9.7	Wegnahme nach § 27 SächsVwVG	20
9.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a SächsVwVG	kostenfrei

<b>2</b>		<b>Anschluss- und Benutzungszwang</b>	
	1.	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	25 bis 250
	2.	Ablehnung einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	25 bis 250
	3.	Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs	
	3.1.	Hinweis, an Anschluss- und Benutzungspflichtigen, dass Voraussetzungen für Anschluss- und/oder Benutzungspflicht vorliegen	gebührenfrei
	3.2.	Verfügung zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges (nach fruchtlosem Hinweis nach Ziff. 3.1.)	100 bis 1000
	4.	Widerruf oder Rücknahme einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwangs	25 bis 250
	5.	Nachträgliche Auflage oder sonstige Nebenbestimmung zur Befreiung	15 bis 150
<b>3</b>		<b>Ausgestaltung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses</b>	
	1.	Verfügung zum Einbau bestimmter Schutzanlagen in die Grundstücksentwässerungsanlagen (Abscheider o.ä.)	25 bis 250
	2.	Verfügung zur Verpflichtung des Nachweises über die Zusammensetzung und Entsorgungsfähigkeit von Klärschlamm und sonstigen Abwässern oder zum Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen (§ 4 Abs. 3 Fäkalschlammsatzung)	15 bis 150
	3.	Verfügung zur Durchsetzung der Pflicht zur Herstellung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung oder Beseitigung entsprechende dem Satzungsrecht, gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik (§ 6 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 bis 3 Fäkalschlammsatzung)	15 bis 150
	4.	Verfügungen zur Durchsetzung von Informationspflichten des Betreibers von Grundstückskläranlagen (§ 6 Abs. 3 S. 4 Fäkalschlammsatzung)	5 bis 50
	5.	Verfügung zur Durchsetzung des Abschlusses und Nachweises von Wartungsverträgen bei vollbiologischen- und Pflanzenkläranlagen (§ 6 Abs. 3 S. 5 Fäkalschlammsatzung)	15 bis 250
	6.	Verfügung zur Durchsetzung des Entsorgungsrhythmus bei Grundstückskläranlagen	15 bis 250
	7.	Genehmigung / Ablehnung einer Änderung des Entsorgungsrhythmus	5 bis 75
	8.	Abnahme einer Grundstückskläranlage	25
	9.	Nachabnahme einer Grundstückskläranlage nach festgestellten Mängeln	25
	10.	Verfügungen zur Durchsetzung der Abnahmepflicht von Grundstückskläranlagen	15 bis 150
	11.	Genehmigung von Ausnahmen bei der Überlassung ausgeschlossener Stoffe und bei der Einleitung von Abwasser und Wasser, das der Beseitigungspflicht	

		nicht unterliegt (§ 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 Entwässerungssatzung)	15 bis 150
	12.	Verfügung zur Durchsetzung von Einleitungsbeschränkungen (§ 8 Entwässerungssatzung)	25 bis 250
	13.	Verfügung zur Durchsetzung der Eigenkontrolle (§ 9 Entwässerungssatzung)	15 bis 150
	14.	Verfügung zur Durchsetzung von Grundstücksmitbenutzungen (§ 11 Entwässerungssatzung)	100 bis 1000
	15.	Verfügung zur Durchsetzung von Zutrittsrechten	15 bis 150

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband „Obere Freiburger Mulde“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Roßwein, 01.09.2006



Martin  
Verbandsvorsitzender

